

3.2 Neu identifizierte CARs

Entfällt, keine neuen CARs

Minor CAR 2007-1: Einhaltung der UVV bei Brennholz- Selbstwerbern, fehlende Sicherheitsausrüstung	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 4.2; 4.2.1; 4.2.1
Standard/ Norm	Umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz sind zu gewährleisten. Das gilt insbesondere auch für das einsatzgerechte Tragen der persönlichen Schutzausrüstung bei der Motorsägenarbeit. UVV- Vorschriften sind einzuhalten. Bei der Motorsägenarbeit ist eine komplette persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
Abweichung/Begründung:	Beim Audit wurde ein Brennholz-Selbstwerber allein bei der Motorsägenarbeit (Aufarbeitung am Weg) angetroffen. Er hatte weder Schnitenschutzhose noch Schutzhandschuhe noch Schutzhelm getragen. Der Revierleiter hat ihn darauf hin sofort von der Weiterarbeit ausgeschlossen.
Erforderliche Korrektur:	Der Zertifikatsträger bis 31.03.2008 zu veranlassen, dass <ul style="list-style-type: none"> a) dieser Selbstwerber über den Waldbesitzer eine schriftliche Verwarnung (Abmahnung) erhält, dass b) sich der Waldbesitzer von dem Selbstwerber schriftlich bestätigen lässt, dass er bei Motorsägenarbeit im Wald zukünftig die nach UVV erforderliche persönliche Schutzausrüstung trägt. Weiterhin hat der Waldbesitzer dem Zertifikatsträger einen Nachweis über die Sach- und Fachkunde des Selbstwerbers vorzulegen; soweit ggf. Defizite bestehen, einen Nachweis über die Anmeldung des Selbstwerbers zu einem der kommenden Motorsägenlehrgänge. Diese Nachweise sind bis zum 31.03.2008 zu erbringen Sollte der Selbstwerber dem nicht folgen, ist er im Gemeindewald von künftigen Motorsägenarbeiten auszuschließen (siehe auch Richtlinien „FSC-Gruppenzertifizierung“, für die Forstämter, Punkt. 6).
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Minor CAR 2007-2: UVV in der Holzernte - Warnruf -	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 4.2.2
Standard/ Norm	Umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz sind zu gewährleisten. UVV- Vorschriften sind einzuhalten.
Abweichung/Begründung:	Gemäß § 5 UVV „Forsten“ hat der Sägenführer vor dem Fällschnitt einen Warnruf abzugeben. Während des Audits wurde festgestellt, dass ein Waldarbeiter bei Fällarbeiten keinen Warnruf abgab.
Erforderliche Korrektur:	Der Zertifikatsträger umgehend hat zu veranlassen, dass der Revierleiter eine diesbezügliche Belehrung durchführt und dies (Inhalt und Teilnahme) ist schriftlich dokumentiert. Der Zertifikatsträger hat sich einen Nachweis darüber vorlegen zu lassen und diesen an GFA weiterzuleiten.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Minor CAR 2007-3: Dokumentation der Biozid- Einsätzen nach behördlicher Anordnung	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 6.6.2
Standard/ Norm	Gemäß FSC- Richtlinie ist generell auf den Einsatz von Bioziden zu verzichten. Ausnahmen bilden nach deutschem FSC-Standard behördliche Anordnungen. Eine solche behördliche Anordnung zum Einsatz von Bioziden gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer mit dem Zweck, deren Vermehrung zum Schutz der bestehenden Bestände zu verhindern (Waldschutz), wurde vorgelegt.
Abweichung/Begründung:	<p>Gemäß 6.6.2 Satz 2 des FSC-Standards wurden in einigen Forstämtern auf Rechtsgrundlage behördlicher Anordnungen Biozide eingesetzt. Eine Zusammenstellung der Reviere, für die behördliche Anordnungen vorlagen, wurde dem Auditor seitens des Zertifikatsträgers ausgehändigt ebenso die schriftlichen Anordnungen der 6 Forstämter, die Anordnungen für insgesamt 55 FSC-zertifizierte Gemeindewälder zwischen dem 26.04.2007 und dem 13.06.2007 veranlasst haben. Der Zertifikatsträger hatte den Zertifizierer / Auditor vorab über die erteilten Anordnungen informiert.</p> <p>Dem Auditor wurde vor Ort berichtet, dass nicht alle Anordnungen auch tatsächlich realisiert worden waren. Unklar blieb jedoch zum Zeitpunkt des Audits, in welchen Fällen und in welchem Maße tatsächlich die Anordnungen in den einzelnen 55 Gemeinden umgesetzt wurden. Eine entsprechende Abfrage durch den Zertifikatsträger sei erst in Vorbereitung.</p> <p>Gemäß FSC- Standard ist der Biozide- Einsatz im Falle der behördlichen Anordnung dem Zertifizierer nicht nur vorab anzuzeigen, sondern auch zum Zwecke der nachträglichen Überprüfung zu begründen und zu dokumentieren. Für alle Flächen ist das Datum des Biozide- Einsatzes und des Holzverkaufs nachzuweisen.</p>
Erforderliche Korrektur:	<p>Der GStB hat als Gruppenzertifikatsträger detaillierte Nachweise und Dokumentation zu den einzelnen Einsätzen abzufragen und zusammenfassend dem Zertifizierer zu kommen zu lassen. Die Dokumentation muss erkennen lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> die Begründung, warum der Biozideinsatz nach Prüfung und Ausschöpfung aller Alternativen zum Biozideinsatz zwingend erforderlich war, welche Mittel mit welchem Wirkstoff und in welcher Konzentration und Menge ausgebracht worden sind, dass die Ausbringung durch speziell ausgebildetes Personal erfolgte und welche Schutzmassnahmen ergriffen wurden sowie, die Dokumentation der Holzverkäufe des tatsächlich behandelten Holzpolters. <p>Diese Erhebung und Dokumentation ist dem Zertifizierer bis zum 31.03.2008 vorzulegen und wird dem FSC- International zur weiteren Prüfung weitergeleitet.</p>
Zeitraumen:	31.03.2008

Major CAR 2007-4: Feinerschießung, Rückegassen	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 6.5.1- 6.5.3
Standard/ Norm	Gemäß FSC - Kriterium 6.5.1 ist eine flächige Befahrung der Waldböden nicht zulässig. Daher ist die Befahrung auf Waldwege und Rückegassen zu beschränken. Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes Feinerschließungssystem erforderlich. Die Rückegassen sind vor Hiebsmaßnahmen eindeutig zu markieren (FSC P&C 6.5.2).
Abweichung/Begründung:	In zwei Revieren waren Abweichungen festzustellen: In einem Revier ist die Regiemaschine von der vom Revierleiter gekennzeichneten Erschließungsstrasse abweichend auf die Bestandesfläche gefahren. Die vorgetragene Begründung, dass die abweichende Befahrung sich mit der Unerfahrenheit eines neu eingesetzten Fahrers erklären lasse, kann nicht akzeptiert werden, auch wenn darauf hingewiesen wurde, dass der Revierleiter diesen Punkt ganz vorab intensiv mit dem neu angestellten Fahrer besprochen habe. Sanktionsmaßnahmen (Abmahnung o.ä.) waren nicht ergriffen worden. In einem weiteren Revier waren Fahrspuren abseits der Trasse vorzufinden. Die Systematik der Feinerschließung war nicht eindeutig erkennbar, die ausgewiesenen Rückegassen auch nicht übersichtlich geradlinig durch den Bestand geführt. In einem weiteren Bestand war das Erschließungsnetz für eine geplante Harvesterdurchforstung stellenweise viel zu dicht (deutlich unter 20m) angelegt, begründet wurde dies mit der größtenteils angedachten Übernahme des vorhanden alten Wegenetzes. Es handelt sich hierbei um einen systematischen und groben Verstoß, der organisatorischen Hintergrund hat.
Erforderliche Korrektur:	Im ersten o.g. Fall erfolgt eine erneute Belehrung und Einweisung des neuen Fahrers über die Anforderungen der FSC- Zertifizierung. Die ist vor Ort schriftlich zu dokumentieren und dem Zertifikatsträger nachzuweisen. Im zweiten o.g. Fall hat der der Zertifikatsträger als Zertifikatsträger entsprechend den Vorgaben im Handbuch zur Gruppensertifizierung zu verfahren. Die Waldbesitzer im Revier sind temporär auszuschließen (Suspendierung). Die Suspendierung kann aufgehoben werden, sobald ein Nachweis für die anstehenden Einschlagsplanungen 2007/2008 eine FSC-konforme Erschließungsplanung vorgelegt wird und diese Bestandteil der jeweiligen Arbeitsaufträge wird. Dies haben die Betriebe zu dokumentieren. Der Zertifikatsträger hat die korrekte Umsetzung Anfang 2008 durch ein internes Audit abzurufen. Der GFA die Nachweise bis 28.02.2008 vorlegen. Der Zertifikatsträger hat die Einhaltung der Rückegassen in den internen Audits besonders zu prüfen. Sollten künftig weitere derartiger Abweichungen vorkommen, hat der Zertifikatsträger die Suspendierung der betroffenen Betriebe zu prüfen.
Zeitrahmen:	28.02.2008

Minor CAR 2007-5: Erneuerung von Verbandskästen	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 4.2
Standard/ Norm	Die Waldbewirtschaftung hält die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/ oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter ein oder übertrifft sie. Umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz ist zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Gestellung von Verbandskästen mit brauchbarem und geeignetem Verbandsmaterial.
Abweichung/Begr	In einigen Fällen waren die Haltbarkeitsdaten der Inhalte von Verbandskästen

ündung:	abgelaufen.
Erforderliche Korrektur:	Die Inhalte der Verbandskästen sind unverzüglich zu aktualisieren, altes abgelaufenes Material ist umgehend zu ersetzen. Diese Erneuerungen sind der GFA schriftlich zu bestätigen.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Minor CAR 2007-6: UVV bei der Holzernte - Absperrungen des Einsatzbereichs und der Wege	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 4.2.1
Standard/ Norm	Die Arbeit im Wald ist so zu gestalten, dass ...Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet sind.
Abweichung/Begründung:	In einem Schlag war zwar ein Waldarbeiter zur fällungsbezogenen punktuellen Wegesperrung abgestellt, es mangelte jedoch an einer Absperrung des gesamten Wegeabschnitts, auf dem sich die Rückemaschine bewegte, für den gesamten Aufarbeitungszeitraum. Gerade auch im Arbeitsumfeld der zum Einsatz kommenden Maschinen ist es wichtig, die Hiebsorte, solange die Gefahr für Dritte (andere Wegebenutzer) durch die Holzernte besteht, durch Warn- oder Sperrschilder, Absperrbänder oder abgestelltes Sicherheitspersonal abzusichern. Eine temporäre Absicherung zum Zeitpunkt der Fällung ist nicht ausreichend. Versäumnisse in der Arbeitsorganisation erhöhen das Unfallrisiko.
Erforderliche Korrektur:	Der Zertifikatsträger hat die FSC-Betriebe und Landesforsten schriftlich darauf hinzuweisen, dass dieser Sicherheitsaspekt im Zertifikatsbereich in vor-sorgender Weise besondere Berücksichtigung findet. Der GFA ist schriftlich zu berichten.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Minor CAR 2007-7: Wegebau im Wald – Sachgemäße und rechtmäßige Verwendung von Wegebbaumaterialien, insbesondere Bauschutt	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 1.1.2; 1.5; 6.5.3
Standard/ Norm	Der Waldbesitzer hat gemäß FSC- P&CGesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften... zu befolgen. Das gilt auch für die Entsorgung von Bauschutt, der im forstlichen Wegebau Verwendung findet. Gerade in ökologisch sensiblen Bereichen hat der forstliche Wegebau ... sich an anerkannte Grundsätze einer umweltverträglichen Walderschließung zu orientieren.
Abweichung/Begründung:	In einem Gemeindewald wurde in einem Wegeabschnitt Bauschuttmaterial zur Befestigung eines Maschinenweges in den Wald eingebracht, ohne dass vorher geprüft wurde, ob das Material den gesetzlichen Anforderungen genügt bzw. es sich um zugelassenes Material aus einer entsprechenden Bauschutt-Recyclinganlage handelt.
Erforderliche Korrektur:	Der Zertifikatsträger hat in Zusammenarbeit mit Landesforsten darauf hinzuweisen, welches Material für den Einbau in Wald- oder Maschinenwege zugelassen ist, insbesondere, ob das Ablagern oder Einarbeiten von unbehandeltem Bauschutt auch in Kleinmengen gegen das Abfallrecht verstößt. Bis zur Klärung sind derartige weitere Ablagerungen zu unterlassen.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Major CAR 2007-8: Einhalten der UVV - Schnitfführung, Bruchleiste	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 4.1.2; 4.2.1.-4.2.3 ; 4.2.2
Standard/ Norm	Gemäß dem deutschen Standard FSC- P&C sind die Arbeiten im Wald so zu gestalten und auszuführen, dass Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet sind, gesetzliche Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
Abweichung/Begründung:	Festgestellt wurde auch in diesem Audit wieder, dass die Schnitfführung bei den Fällschnitten bei motormanueller Fällung in verschiedenen Beständen zum Teil nicht ordnungs- und UVV- gemäß war, offenbar auch die Kontrollen der Revierleiter nicht ausreichend durchgeführt wurden. Zu bemängeln waren vor allem nicht ordnungsgemäße Ausführungen der Bruchstufe und Bruchleiste. Mängel dieser Art waren wiederholt Gegenstand von Korrekturmaßnahmen, zuletzt im Audit 2006 (CAR 2006-8) und führen nun zur Höherstufung des Minor CARs zu einem Major CAR.
Erforderliche Korrektur:	Die betreffenden Waldarbeiter sind unverzüglich zu belehren und nehmen baldmöglichst an einem Sicherheitstraining teil. Der Zertifikatsträger lässt sich die Belehrungen und die Teilnahme am Sicherheitstraining nachweisen und berichtet der GFA. Der Zertifikatsträger wirkt darauf hin, dass die betroffenen Revierleiter von der Forstamtsleitung angehalten werden, <ul style="list-style-type: none"> - ihre Aufgaben in Bezug auf die Einhaltung der UVV besser zu erfüllen, - regelmäßige Kontrollen diesbezüglich durchzuführen und zu protokollieren bzw. von dem Sicherheitsbeauftragten durchführen zu lassen und schließlich, - festgestellte Mängel unverzüglich abzustellen. Der Zertifikatsträger überprüft dies ab sofort in jedem einzelnen der zukünftigen internen Audits und ergreift bei festgestellten Abweichungen die nach dem Handbuch zur Gruppenzertifizierung vorgesehenen Maßnahmen.
Zeitraumen:	28.02.2008

Minor CAR 2007-9: Aktualisierung abgelaufener Forsteinrichtungswerke	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 7.1 ff.; 8.2.c1
Standard/ Norm	Gemäß FSC- Richtlinie, Prinzip 7 ist ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren, dabei sind die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung zu beschreiben.
Abweichung/Begründung:	Für eine der auditierten Gemeinden war der vorgelegte Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) mit 10jähriger Laufzeit Ende 2006 abgelaufen. Ein aktuell gültiges Forsteinrichtungswerk lag nicht vor, die Fortschreibung war bislang nicht in Auftrag gegeben.
Erforderliche Korrektur:	Der Zertifikatsträger hat bei Landesforsten und bei den betroffenen Gemeinden darauf hinzuwirken dass im konkreten Fall die Fortschreibung unverzüglich einzuleiten ist. Der Zertifikatsträger hat mit Landesforsten abzustimmen, wie zukünftig die termingerechte Fortschreibung sichergestellt werden kann. In diesem Rahmen hat der Zertifikatsträger auch nochmals mit Landesforsten abzustimmen, dass im Erläuterungsbericht zum Betriebsplan bei FSC-zertifizierten Gemeinden sichergestellt ist, dass dort die FSC-Zertifizierung als Bestandteil der Zielsetzung des Waldbesitzers festgehalten wird.

Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit
--------------------	--------------------------------------

Major CAR 2007-10: Verstärktes Hinwirken auf angepasste Wildbestände	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28. Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 6.3.a3
Standard/ Norm	<p>Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird. Die Ergebnisse regelmäßig erfasster Verbissituationen (durch Verbissgutachten) sind in die Abschussplanungen einzubeziehen (6.3.a3).</p> <p>Dieses Ziel ist je nach Ausgangssituation zwar erst mittel- bis langfristig zu erreichen. Gemeinden haben jedoch permanent im Hinblick auf dieses Ziel aktiv zu sein und dazu die Entwicklung laufend zu beobachten.</p>
Abweichung/Begründung:	<p>In einem Gemeindewald befinden sich seit über fünf Jahren Gatter zum Schutz der Naturverjüngung als Weisergatter in Beobachtung und zeigen seitdem die deutlich zu hohe Verbissbelastung. Außerhalb der eingezäunten Kleinflächen in den für das Wild frei zugänglichen Bestandesbereichen kommt bei ökologisch gleichen Bestandesverhältnissen und Standortfaktoren überhaupt keine Verjüngung auf.</p> <p>Es war beim Audit nicht erkennbar, dass aus dieser bereits seit Jahren bestehenden Erkenntnis verstärkt Schritte hin auf angepasste Wildbestände unternommen wurden.</p>
Erforderliche Korrektur:	<p>Der Zertifikatsträger hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) allgemein bei den Teilnehmern der Gruppensertifizierung, bei denen die zu hohe Verbissbelastung (gemäß waldbaulichem Gutachten) seit längerem bekannt bzw. erkannt ist, <ol style="list-style-type: none"> a) sich die Aktivitäten der entsprechenden Gemeinden nachweisen zu lassen; b) sich - soweit erforderlich- Konzepte vorlegen zu lassen, in denen die Gemeinde ihre nächsten konkreten Schritte mit Zeitzielen festlegt; c) deren Umsetzung im Rahmen des internen Audits zu prüfen; d) sowie ggf. bei Nichtvorlage dieser Konzepte bzw. bei deren unzureichender Umsetzung den Ausschluss aus der Gruppe nach Handbuch zu prüfen. 2) im Fall des auditierten Betriebs sich ein solches Konzept im Hinblick auf den dort in 2009 auslaufenden Jagdpachtvertrag kurzfristig vorlegen zu lassen und das Ergebnis der GFA mitzuteilen. Dieses Konzept umfasst insbesondere Schritte zu einer Steigerung der Abschusszahlen in Absprache mit der zuständigen Jagdbehörde und den angrenzenden Jagdnachbarn, die gemeindlichen Initiativen in der Jagdgenossenschaft.
Zeitraumen:	26.04.2008
	Der erweiterte Zeitraum ist damit zu begründen, dass die Bearbeitung durch den Zertifikatsträger im Rahmen aller in Betracht kommender Teilnehmer der Gruppensertifizierung einen erhöhten Zeit- und Bearbeitungsaufwand erforderlich macht.

Minor CAR 2007-11: Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen - Waldbaukonzept	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 6.3.a1; 6.3.b1; 6.3.b 2
Standard/ Norm	Der FSC-Standard gibt vor, dass sich die künstliche Verjüngung u.a. auf Wiederaufforstungen nach Kalamitäten beschränkt (6.3.a1). Dabei hat sich die langfristige standortgerechte Baumartenwahl (6.3.b.2) an den natürlichen

	Waldgesellschaften zu orientieren (6.3.a1) und die natürliche Sukzession ist in den Differenzierungsprozess der Waldentwicklung einzubeziehen (6.3.a2).
Abweichung/Begründung:	In einer Gemeinde wurde eine durch verschiedene Stürme und anschließendem Käferbefall instabile und zudem standortswidrige mit Fichte bestockte Fläche geräumt und steht zur Wiederaufforstung an. Beim Audit stellte der Revierleiter seine Planung vor, nämlich flächige Pflanzung mit Douglasie auf rd. 1,5 ha. Dies ist jedoch keinesfalls FSC- konform.
Erforderliche Korrektur:	Das Forstamt legt eine Planung für eine FSC-konforme Wiederaufforstung vor. Dabei werden die vorhandenen Standortsunterschiede (Ober-, Mittel- und Unterhang sowie gewässernaher Uferstreifen mit bester Wasserversorgung) differenziert berücksichtigt und die entsprechend geeigneten Baumarten gewählt. Die Vorgaben des GStB-Merkblatts zur Baumartenwahl sind strikt einzuhalten. Der Zertifikatsträger hat sich diese Planung vor Maßnahmenbeginn vorlegen zu lassen und GFA darüber zu informieren.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Minor CAR 2007-12: Nicht legalisierte Muffelwild - Vorkommen	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 1.1; 6.3.a3
Standard/ Norm	Gemäß Prinzip 1 des FSC- Standards sind alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu befolgen. Sofern Beanstandungen bestehen, dass Gesetze nicht eingehalten werden, können diese Beanstandungen entkräftet werden (1.1.1). Dies betrifft auch solche Vorkommen von Wildarten, für die kein Bewirtschaftungsbezirk ausgewiesen ist. Der Zertifikatsträger hat die im Überwachungsbericht 2006 ausgesprochene Empfehlung 2006-12 umgesetzt und hat für jeden FSC- Betrieb in seiner Teilnehmerverwaltung für die Gruppensertifizierung solche Wildvorkommen erfasst.
Abweichung/Begründung:	In den Forstrevieren Niederweis und Bollendorf-Wallendorf kommt Muffelwild außerhalb eines Bewirtschaftungsbezirks vor. Ein vor Jahren vorgenommener Versuch, für das Vorkommen einen Bewirtschaftungsbezirk auszuweisen, führte zu keinem Ergebnis. Das Vorkommen ist inzwischen so bedeutend, dass die Jagdbehörde einen Abschussplan erstellt.
Erforderliche Korrektur:	Die betroffenen Gemeinden haben sich eindeutig im Sinne von Prinzip 1 des FSC- Standards zu positionieren und auf eine Beseitigung des Vorkommens oder auf seine Legalisierung hinzuwirken. Sie unterstützen die Jagdbehörden und die Jägerschaft bei der Erarbeitung geeigneter Jagdstrategien. Der Zertifikatsträger lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen. Der Zertifikatsträger trägt diese Problematik auch nochmals an die obere Jagdbehörde heran. Der Zertifikatsträger berichtet der GFA über den Sachstand.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Minor CAR 2007-13: Holzernte - Schlagordnung	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 5.3
Standard/ Norm	Eine die Waldressource schonende Holzernte und Bringung ist zu gewährleisten. Die entsprechende Festlegung erfolgt im Rahmen der Jahresplanung und der Arbeitsaufträge. Dazu gehört in Anbetracht des Einsatzes einer bestmöglichen Technik insbesondere auch die bestandsweise Beachtung der optimalen und fachgerechten Schlagordnung.
Abweichung/Begründung:	Beim Audit wurde ein gerade in Durchforstung befindlicher Bestand besichtigt, in dem nicht nur die Feinerschließung unzureichend ausgewiesen war, sondern

	insbesondere auch die Schlagordnung nicht überzeugend eingehalten wurde. Die Stämme lagen kreuz und quer, zum Teil auch übereinander. Eine vorherige, in Abhängigkeit der von der räumlichen Ordnung und der konkreten Bestandsbehandlung festgelegte Hiebsführung, Erntetechnik und Rückegassenführung war nicht erkennbar bzw. unzureichend.
Erforderliche Korrektur:	Das Forstamt / die Revierleitung im angesprochen Revier legt zukünftig im Vorfeld der jeweiligen Maßnahme die auf die Erntetechnik und Rückegassenführung abgestimmte Hiebsordnung genau fest und macht diese zum Bestandteil des Arbeitsauftrags und der Einweisung der Waldarbeiter bzw. Unternehmer. Der Zertifikatsträger hat zur Prüfung der Umsetzung dieser Korrekturmaßnahme im ersten Halbjahr 2008 ein internes Audit durchzuführen und der GFA im angegebenen Zeitrahmen zu berichten.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Minor CAR 2007-14: Interne Audits, Planung und Durchführung	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium, Anhang III
Standard/ Norm	Voraussetzung – so die FSC- Richtlinie in Anhang III, S.44 – ist ein gut funktionierendes internes Monitoring- und Kontrollsystem durch die Gruppenvertretung.
Abweichung/Begründung:	Im Gruppen-Handbuch, Version 4.1, Punkt 6.3, Stand Juli 2004 wurde festgelegt, dass jährlich von der Gruppenvertretung in 10 % der Reviere ein Feldaudit durchzuführen ist und die internen Audits dem Zertifizierer zur Beurteilung des Erfüllungsstandes des FSC-Standards hilfreich sein sollen. Festzustellen war, dass zum Zeitpunkt des externen Audits die Quote der durchzuführenden Internen Audits noch nicht erreicht war und die Berichte auch noch nicht komplett zur Vorbereitung des externen Audits vorgelegen haben. Ferner ist festzustellen, dass eine Überprüfung der vom Zertifikatsträger „vereinbarten nächsten Schritte“ nicht lückenlos nachgehalten worden ist.
Erforderliche Korrektur:	a) Der Zertifikatsträger hat bis Ende 2007 noch ein internes Audit durchzuführen und die Berichte, von zwei durchgeführten Audits nachzureichen. b) Der Zertifikatsträger legt der GFA Anfang 2008 einen Jahresplan für die internen Audits vor Ort in den Betrieben vor. c) Der Zertifikatsträger verbessert die Einhaltung und Verifizierung der den Mitgliedern für Korrekturmaßnahmen gesetzten Fristen und arbeitet die ggf. vorhandenen Rückstände ab. Er legt der GFA Mitte 2008 eine entsprechende Bestätigung vor.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Minor CAR 2007-15: Waldbauliches Gutachten	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 6.3.a3
Standard/ Norm	Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird. Die Ergebnisse regelmäßig erfasster Verbissituationen (durch Verbissgutachten) sind in die Abschussplanungen einzubeziehen (6.3.a3).
Abweichung/Begründung:	Die normalerweise im 3 Jahresrhythmus von den Forstämtern gefertigten Waldbaulichen Gutachten (WBG) belegen in der Zeitreihe die Verbiss- und die Schälsschadenssituation. Das turnusgemäß 2007 landesweit anstehende WBG wurde aufgrund des Vorrangs der Aufarbeitung der Sturmfolgen aus „Kyrill“ auf 2008 verschoben. Zeitnahe Daten zur Beurteilung der aktuellen Wildschadenssituation im

	Zertifizierungsbereich fehlen daher ebenso wie Aussagen zur Schadentwicklung . Gerade Aussagen zu Zeitreihen und zum tendenziellen Verlauf der Schadbilder stellen im Rahmen des Monitorings die Grundlage für ein angemessenes Wald-Wild- Jagd- Management dar.
Erforderliche Korrektur:	Der Zertifikatsträger wirkt darauf hin, dass die Erhebungen für das WBG in 2008 tatsächlich realisiert werden und die Ergebnisse den Gemeinden zur Verfügung stehen.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

Major CAR 2007-16: Arbeitsmedizinische Untersuchungen	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 1.1; 4.2; 4.2.1
Standard/ Norm	Der Forstbetrieb hat bei der Bewirtschaftung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten oder übertrifft sie. Dies gilt auch für Arbeitsmedizinische Untersuchungen der Waldarbeiter im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge. Diese Untersuchungen sind zur Prävention im Zuge einer gesundheitlichen Vorsorge und sozialen Verantwortung vom Betrieb/ Anstellungsträger zu veranlassen.
Abweichung/Begründung:	Die im Überwachungsaudit mit CAR 2006-10 geforderten Untersuchungen sind noch nicht durchgeführt worden. CAR wird daher zu Major CAR 2007-16 aufgewertet.
Erforderliche Korrektur:	Die Gemeinde hat die Untersuchungen schnellstmöglich im genannten Zeitrahmen durchzuführen zu lassen. Andernfalls hat der Zertifikatsträger diese Gemeinde solange zu suspendieren, bis der Nachweis vorliegt. Der Zertifikatsträger informiert GFA über den Nachweis der Gemeinde bzw. die von ihm getroffenen Maßnahmen.
Zeitraumen:	28.02.2008

Minor CAR 2007-17: Rotwildbewirtschaftung – kontraproduktive Sau-Kirrunge	
FSC P & C	Deutscher FSC-Standard, 28.Juli 2004, FSC- P&C Kriterium 6.3.a3
Standard/ Norm	Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird. Insbesondere bei der Rotwildbewirtschaftung sind dazu geeignete Jagdmethoden erforderlich.
Abweichung/Begründung:	Im Audit wurde festgestellt, dass in einem Gemeindewald an einer Jagdschneise von einer Hochwildkanzel aus die Jagd auf Sauen mit Kirrung durchgeführt wurde, zugleich aber in der unmittelbaren Nachbarschaft massive Rotwildschäden (alte und neue Schältschäden) auftreten. Die dort durchgeführte Jagd auf Sauen steht dem Ziel des gewünschten Abschusses von Rotwild an dieser Jagdschneise entgegen.
Erforderliche Korrektur:	Die Gemeinde hat den Jagdpächter auf diese ungeeignete Jagdmethode hinzuweisen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Jagdgenosse darauf hinzuwirken, dass dies zukünftig unterbleibt. Die Gemeinde setzt sich nachweislich für ein Bejagungskonzept ein, mit dem weitere Schäden in den angrenzenden Dickungen eingedämmt werden können und die Bejagung auf Rotwild zielgerichtet und artgerecht erfolgt. Der Zertifikatsträger lässt sich darüber entsprechende Nachweise vorlegen und leitet sie an GFA weiter.
Zeitraumen:	Kontrolle beim nächsten Audit

3.3 Beobachtungen

Entfällt, keine Beobachtungen

Beobachtung 2007-1: 10 jähriger Forsteinrichtungszeitraum läuft Ende 2007 aus. Bei Erneuerung auf Einarbeitung der FSC- Parameter achten.
Beobachtung 2007-2: Persönliches Verbandszeug (Kits) sollte grundsätzlich von allen Waldarbeitern am Mann getragen werden.
Beobachtung 2007-3: Hinweis zur Klärung möglicherweise bestehender Differenzen in der unterschiedlichen Betrachtung zur Beurteilung hinsichtlich der Anerkennung von Zeckenbissen betroffener Forst und Waldbediensteter in Hinblick auf die versicherungstechnische Nachweisung von Berufskrankheiten.
Beobachtung 2007-4: Waldarbeiterwunsch für eine Gasheizung im Waldarbeiterwagen (derzeit noch Holzheizung)
Beobachtung 2007-5: Helmfunk wäre zur Sicherheit bei Holzerntearbeiten im belaubten Zustand von Vorteil gegenüber der Handy-Benutzung.
Beobachtung 2007-6: fehlende Schilder sind zur abschließenden Bearbeitung der Rettungskette im Wald baldmöglichst anzubringen.
Beobachtung 2007-7: Einige Abschussstatistiken sind noch nachliefern.
Beobachtung 2007-8: Bei Versteigerungen sollte Kennzeichnung des Holzes als FSC-zertifiziert erfolgen.
Beobachtung 2007-9 Verkauftes Holz: Wege sind keine langfristigen Lagerplätze, Entwertung von Holz (in dem Fall zwar längst verkauft) sollte nicht erfolgen
Beobachtung 2007-10: langjährige Erfahrungen und Beobachtungen des Revierleiters in Bezug auf Weiserflächen sollten schriftlich dokumentiert werden, hilfreich wäre auch eine Fotodokumentation.
Beobachtung 2007-11: Wenn Douglasie eingebracht werden sollte, dann nur kleinflächig. Die Verjüngungsdynamik ist besonders zu beobachten.
Beobachtung 2007-12: Wenn Adlerfarn-Bekämpfung als notwendig erachtet werden würde , dann ist diese nur mechanisch durchzuführen (Einsatz von Herbiziden ist von FSC nicht gestattet).
Beobachtung 2007-13: Gartenabfälle und anorganische Abfälle (Reifen, Plastik, Tonnen...) haben im Wald nichts verloren.
Beobachtung 2007-14: Achten auf überhängende Totholzäste, insbesondere an Eichen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichtigkeit. Verkehrsicherungsmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor dem Erhalt von Biotop- und Totholz.

Beobachtung 2007-15: Wald-Wild-Jagdmanagement: Habitatverbesserung in Gesamtbetrachtung der standörtlich unterschiedlichen Gegebenheiten sollten auf Revierebene besprochen und umgesetzt werden.

Beobachtung 2007-16: Schwerpunktbejagung dort grundsätzlich fortsetzen, wo brauchbare Verjüngungskegel übernommen werden sollen.

Beobachtung 2007-17: temporäre Brennholzlagerung im Wald: es sollte mindestens darauf geachtet werden, dass das Abdeckmaterial aus Plastik nicht erst brüchig wird und dann im Wald verbleibt.

Beobachtung 2007-18: Zustand von Wegen (Grenzwege) sollte verbessert werden.